



ATOMMÜLL-CHRONIK

Stationen des Konflikts um hochradioaktive Abfälle in Deutschland

1962

In Kahl am Main geht das erste kommerzielle Atomkraftwerk Deutschlands in Betrieb. Die Atommüll-Produktion beginnt.

1977

benennt Niedersachsens Ministerpräsident Ernst Albrecht Gorleben als Standort für ein „Nukleares Entsorgungszentrum“. Dort soll u. a. eine Plutonium-Fabrik (Wiederaufarbeitungsanlage WAA), ein oberirdisches Zwischenlager und ein tiefergeologisches Lager für hochradioaktiven Atommüll entstehen.

1979



Anti-Atom-Treck von Gorleben nach Hannover mit 350 Traktoren. Dort demonstrieren 100.000. Daraufhin verzichtet die Landesregierung auf den Bau der WAA.

1980



33 Tage Hüttendorf „Republik Freies Wendland“ in Gorleben mit mehreren tausend Bewohner*innen

1982-1984 / 1984-1989

Bau der Zwischenlager in Gorleben und Ahaus (NRW)

1985-1989

Bau der Plutonium-Fabrik (WAA) im bayerischen Wackersdorf. Nach massiven Protesten wird der Bau eingestellt.



1986

Bau des Bergwerks in Gorleben beginnt.



1988-2005

Hochradioaktiver Atommüll aus deutschen AKW wird in die Plutonium-Fabriken (WAA) in La Hague (Frankreich) und Sellafield (GB) transportiert. Der strahlende Müll aus den WAA muss zurückgenommen werden.

1995-2011



Massenhafter Widerstand gegen 13 Castor-Transporte nach Gorleben.

1998

Massenhafter Widerstand gegen Castor-Transport nach Ahaus

2000-2010

Moratorium beim Bau des Bergwerks in Gorleben

2002-2007

Inbetriebnahme von zwölf Zwischenlagern für hochradioaktiven Atommüll an AKW-Standorten



2011

Nach Fukushima einigen sich Bund und Länder auf einen Neustart bei der Suche nach einem Standort für ein tiefergeologisches Lager für hochradioaktiven Atommüll.

2013

Erstes Standortauswahlgesetz (StandAG).

Castor-Transporte nach Gorleben werden gesetzlich verboten.

Die Zwischenlager Brunsbüttel und Jülich verlieren ihre Genehmigung. Trotzdem lagert dort bis heute Atommüll.

2014-2016

Die Atommüll-Kommission diskutiert das StandAG und entwirft Novellierungsvorschläge.

2017

Zweites Standortauswahlgesetz (StandAG). Die Suche beginnt.

2017-2019

Die Atomkonzerne zahlen einmalig insgesamt 24 Milliarden Euro in einen staatlichen Fonds. Im Gegenzug gehen die Zwischenlager mitsamt dem Atommüll auf den Staat über.

2020

Die BGE veröffentlicht den Zwischenbericht Teilgebiete. 54 % des Bundesgebietes bleiben im Verfahren. Der Salzstock Gorleben ist nicht dabei.



2021

Noch immer laufen in Deutschland Atomkraftwerke und produzieren Tag für Tag Atommüll.

AUSBLICK STANDORTSUCHE



????

Festlegung von voraussichtlich sechs bis zwölf Standortregionen durch den Bundestag. Beginn der obertägigen Erkundung.

????

Festlegung von mindestens zwei Standorten zur untertägigen Erkundung durch den Bundestag

2031 | 2058*

Festlegung des Atommüll-Lager-Standortes durch den Bundestag

2034-2047

Die Genehmigungen der Zwischenlager laufen aus.

2050 | 2083*

Geplanter Beginn der Einlagerung im geologischen Tiefenlager

2090 | 2123*

Geplanter Abschluss der Einlagerung

* offizielle Schätzung vs. Schätzung von Expert*innen



ATOMMÜLL-REPUBLIK DEUTSCHLAND

ES IST ANGERICHTET:

Ein sicheres Atommüll-Lager müsste die Abfälle für mindestens
1 MILLION JAHRE
von der Biosphäre abgeschirmt einschließen.

Es werden mindestens
noch **60 JAHRE**
vergehen, bis der Atommüll langfristig unterirdisch eingelagert werden kann.

Für nur **24**
MILLIARDEN EURO
Ablöse hat Deutschland die rechtliche Verantwortung für den Atommüll von den Atomkonzernen auf die Bevölkerung übertragen.



Mehrere **Millionen Tonnen** gering radioaktive AKW-Abfälle landen beim deutschlandweiten AKW-Abriss aus Kostengründen im Recycling, in Müllverbrennungsanlagen und auf Bauschutt-Deponien.

Mindestens
30.000

GENERATIONEN

werden mit dem Atommüll leben müssen, den zwei Generationen verursacht haben.



Der hochradioaktive Atommüll lagert derzeit bundesweit an **16 Standorten** in unzureichend geschützten Hallen.

Seit
6 JAHRZEHNTE
produziert Deutschland gefährlichen Atommüll, dessen Verbleib ungeklärt ist.



Über **126.000 Atommüll-Fässer** „lagern“ in dem vom Absaufen bedrohten Salzbergwerk Asse in Niedersachsen.

Bis
ENDE 2022
laufen in Deutschland Atomkraftwerke und produzieren Atommüll.



Die Dichtheit eines Castor-Behälters ist laut Zulassung nur für
40 JAHRE
gewährleistet.

Die deutsche Atomindustrie hinterlässt allein
17.000 TONNEN
hochradioaktiven Müll.

600.000 KUBIKMETER
umfasst der in Deutschland bis Ende 2022 verursachte mittel- und schwach-radioaktive Müll.

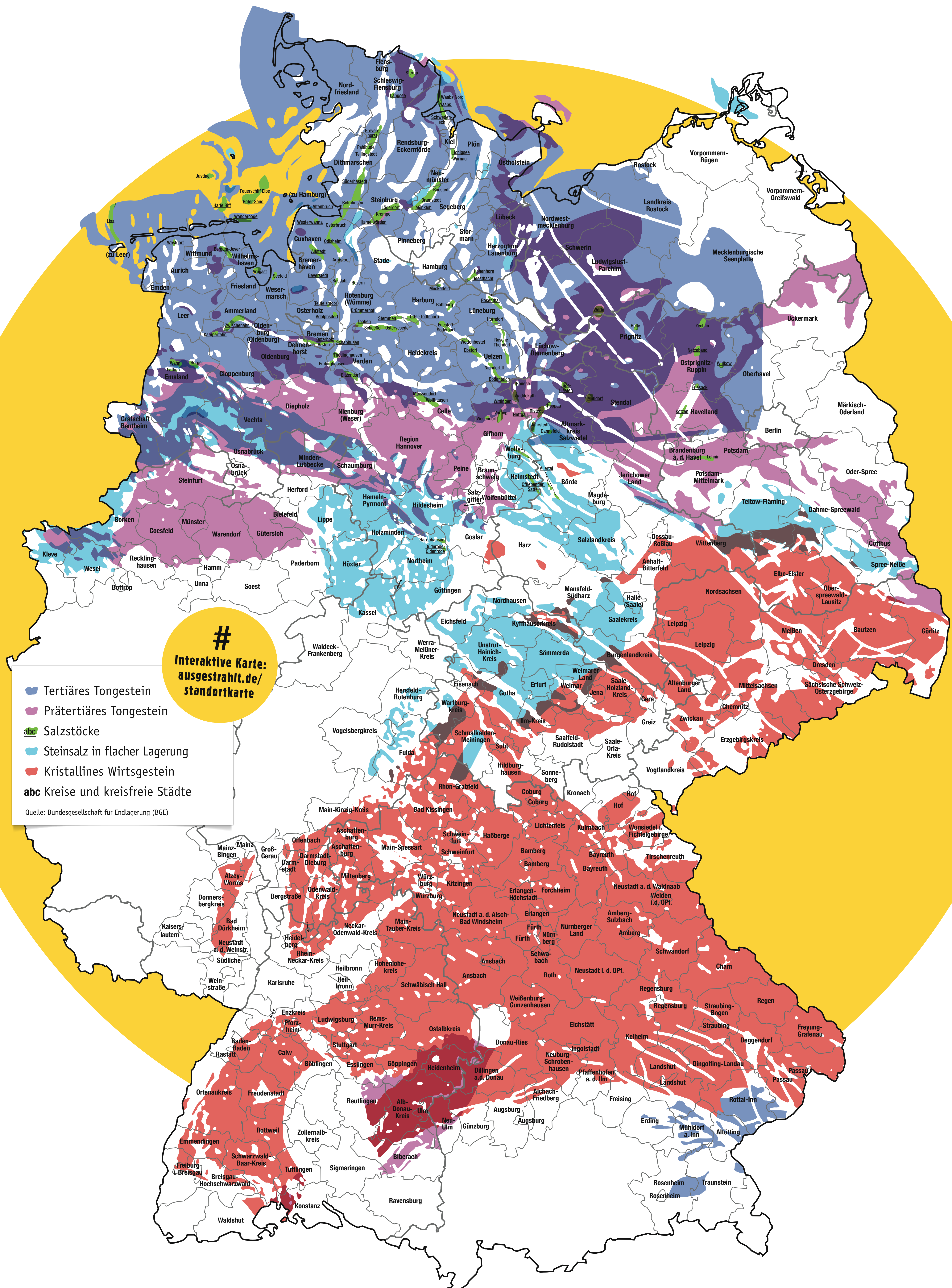
0 GRAMM
des insgesamt produzierten Atommülls wurden bis heute sicher entsorgt.

Für die Zwischenlagerung der hochradioaktiven Abfälle werden insgesamt etwa
1.900 CASTOR-BEHÄLTER
benötigt.



WOHIN MIT DEM ATOMMÜLL?

Landkreise und kreisfreie Städte,
die von der Standortsuche betroffen sind:





ENE, MENE, MUH ...

Spielregeln im Standortauswahlverfahren

ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

„Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem **partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden** Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit [...] in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.“ (§ 1 Absatz 2 Standortauswahlgesetz)

Gleich dieser zweite Satz im Gesetz verspricht fast alle Zutaten, die Umweltorganisationen im Sinne eines fairen, einvernehmlichen und sicheren Verfahrens immer wieder und vehement eingefordert haben.

DOCH ES IST ZU SCHÖN, UM WAHR ZU SEIN.

Konsequent hebt das Gesetz in den folgenden 37 Paragraphen alle guten Versprechen wieder auf. Von § 1 Absatz 2 bleibt nichts als Worthülsen.

Das Standortauswahlgesetz wird seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht – die Suche nach dem bestmöglichen Standort für die langfristige Lagerung von hochradioaktivem Atommüll scheitert bereits im Gesetzestext.

FÜNF BEISPIELE, DIE AUFZEIGEN, DASS DAS SUCHVERFAHREN KEINES DER GENANNTEN MERKMALE ERFÜLLT:

Regionen, zu denen keine aussagekräftigen geologischen Daten vorliegen, können ohne jegliche Erkundung aus dem Verfahren fallen.

WISSENSCHAFTLICH

Private Erkundungsdaten stehen zum Teil unter Verschluss. Betroffene können die Auswahl daher nicht hinreichend überprüfen.

TRANSPARENT

Die Beteiligungsinstrumente sind auf Information und Anhörung reduziert.

PARTIZIPATIV

Es liegt kein Konzept zur Verfahrensevaluation und -analyse vor.

SELBSTHINTERFRAGEND

Das Verfahren erfolgt unter hohem Zeitdruck (Deadline: 2031) und lässt keinen Spielraum für wesentliche Korrekturen.

LERNEND

SO WIRD AUSGEWÄHLT

PHASE 1

Beschaffung und Auswertung
vorhandener Geo-Daten

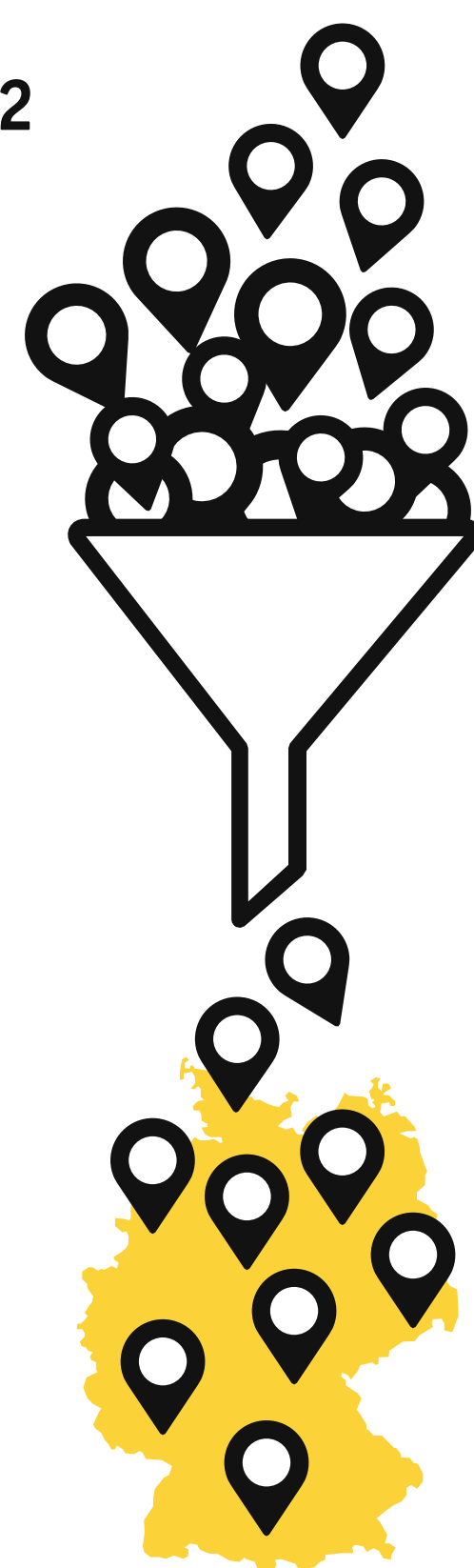
1.1



ZWISCHENBERICHT
(Benennung von 90 Teilgebieten; Herbst 2020)

Der Bundestag bestimmt etwa 6 bis 12 Standort-Regionen zur obertägigen Erkundung

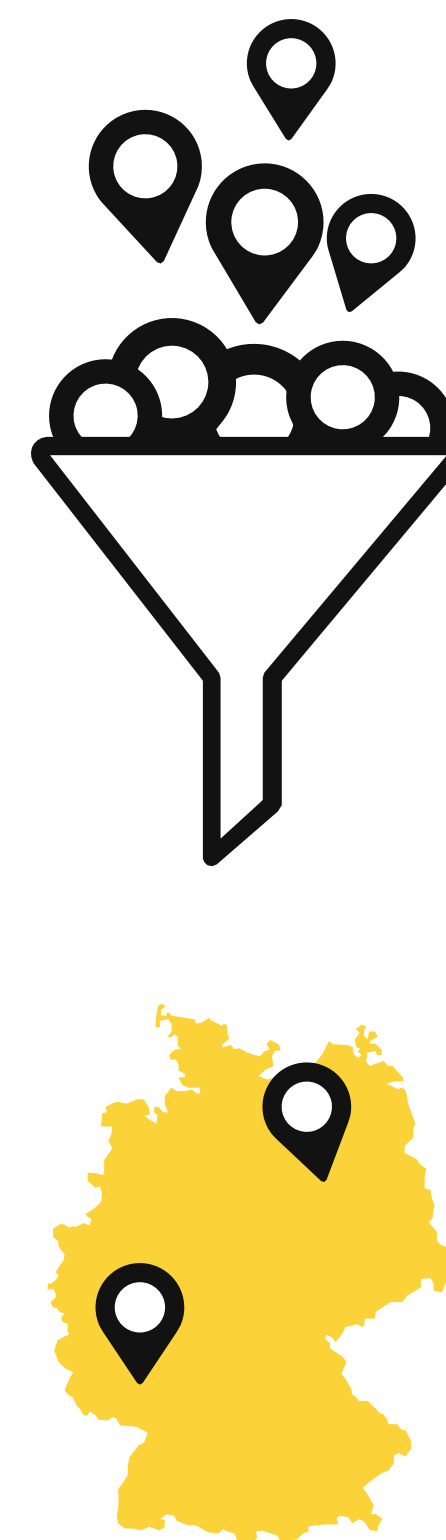
1.2



**AUSWAHL
STANDORT-REGIONEN**

PHASE 2

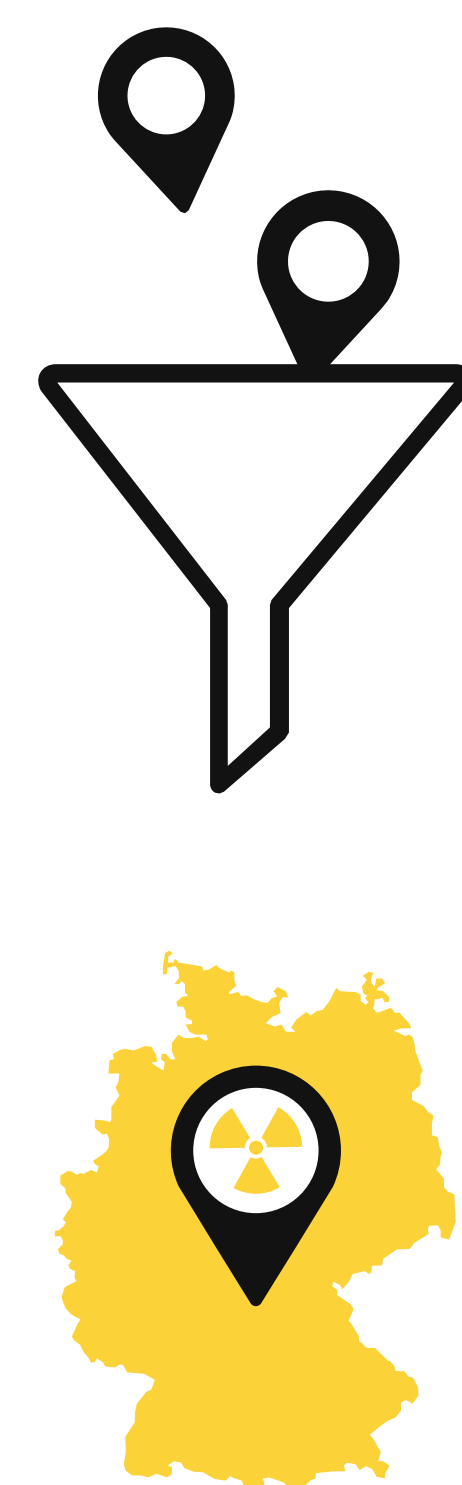
Obertägige Erkundung:
Seismische Messungen und Bohrungen



Der Bundestag bestimmt
mindestens zwei Standorte zur
untertägigen Erkundung

PHASE 3

Erkundungsbergwerke
an mindestens zwei Standorten



Der Bundestag bestimmt
den Atommüll-Lager-Standort
Zieltermin: 2031

PROBLEM

In weiten Gebieten Deutschlands gibt es wenige bis keine aussagekräftigen Daten zur Tiefengeologie. Das Standortauswahlgesetz ermöglicht den Ausschluss dieser Regionen – Erkundungen sind in Phase 1 nicht vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass geeignete Gebiete frühzeitig ausscheiden.

PROBLEM

Einzelne Standorte und verschiedene Gesteine variieren in ihren Eigenschaften stark. Ein wissenschaftlicher Vergleich ist kaum möglich. Die Gewichtung der Vergleichskriterien ist unklar. Es besteht die Gefahr, dass Standorte aus politischen Gründen besser bewertet werden.

PROBLEM

Am Ende jeder Phase entscheidet nicht die Wissenschaft, sondern der Bundestag. Es besteht die Gefahr, dass nicht der sicherste Standort ausgewählt wird, sondern der Ort, der sich am schlechtesten wehren kann. Ein Beispiel: NRW hat etwa neunmal so viele Abgeordnete wie Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anzahl der Standort-Symbole ist willkürlich gewählt. Das Standortauswahlgesetz (StandAG) gibt lediglich vor, dass mindestens zwei Standorte untertägig erkundet werden sollen.



VIEL REDEN – ABER NICHTS ZU SAGEN HABEN ...

BLA BLABLA

BLABLA BLA

„ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG“ IM STANDORTAUSWAHLVERFAHREN

Die **Standortsuche ist vorgeblich ein partizipatives Verfahren.**

Doch das „Mitmachprogramm“, das der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern anbietet, geht nicht über behördlich regulierte Informationsangebote und Anhörungen hinaus.

In Fachkreisen wird das lediglich als **Vorstufe der Partizipation** bezeichnet. Betroffene können in Konferenzen debattieren und Stellungnahmen erarbeiten. Doch die Behörden entscheiden selbst, inwieweit sie Kritik von außen berücksichtigen wollen – **im Zweifel bleibt sie folgenlos.**

Das zeigt auch die Erfahrung mit den bereits gelaufenen Beteiligungsangeboten: Von den mit viel Aufwand erarbeiteten Anregungen wurde so gut wie nichts aufgenommen.

Beteiligung ohne Ergebniswirksamkeit ist sinnlos.

Dabei kann echte Mitbestimmung ein entscheidender Erfolgsfaktor sein. **Betroffene sind Garanten für mehr Sicherheit**, weil sie am intensivsten nach Sicherheitsmängeln suchen.

Die Region, die das **Atommüll-Risiko für die ganze Gesellschaft auf sich nimmt**, sollte auch darüber mitentscheiden können, wie das Suchverfahren gestaltet wird und wie die Lagerung aussieht. Nur wenn diese Kritik von den Behörden nicht übergangen werden kann, wird sie Ergebniswirksamkeit entfalten.

Andernfalls besteht außerdem die Gefahr, dass ein ausgewählter Standort **am Widerstand der Bevölkerung scheitert**. Das wäre nicht das erste Mal in der Geschichte des Atom-Konflikts: Wyhl, Wackersdorf, Kalkar, Gorleben ...

ALLGEMEINES STUFENMODELL DER PARTIZIPATION



EINGESCHRÄNKTER RECHTSSCHUTZ

Die Standortentscheidungen werden nicht von der zuständigen Behörde, dem Atommüll-Bundesamt, getroffen, sondern **per Gesetz vom Bundestag**. Dadurch sind sie rechtlich vom eigentlichen Suchverfahren losgekoppelt. Dieses juristisch umstrittene Verfahren heißt „Legalplanung“. **Die Konsequenz: eingeschränkter Rechtsschutz für Betroffene.**

Lediglich am Ende der Phasen 2 und 3 der Standortsuche kann das Bundesverwaltungsgericht prüfen, ob die Behörden die Verfahrensregeln eingehalten haben. Die Standortentscheidungen, um die es eigentlich geht, sind jedoch durch die Gesetzgebung legitimiert und nur durch eine Verfassungsklage anfechtbar.

Der Entzug des Rechtsschutzes für Betroffene im Standortauswahlverfahren bedeutet eine Abkehr von der Gewaltenteilung.

SELBSTHINTERFRAGEND UND LERNEND?

Gemäß Standortauswahlgesetz soll der Atommüll-Lager-Standort **bis 2031 gefunden sein**. Obwohl alle Expert*innen übereinstimmen, dass diese Zielvorgabe absolut unrealistisch ist, halten Bundesregierung und Atommüllbehörde an dem Termin fest.

Die Suche erfolgt entsprechend unter hohem Zeitdruck. Gleichwohl behaupten die Verantwortlichen, innerhalb des Verfahrens seien wesentliche Korrekturen und sogar Rücksprünge möglich.

Zeitdruck erhöht nicht nur das Fehlerrisiko, er steht auch breiter und intensiver Forschung im Weg. Die wäre aber angesichts der über eine Million Jahre andauernden Gefahr unbedingt nötig.



SCHERE, STEIN, PAPIER ...

Für die dauerhafte, tiefengeologische Lagerung des hochradioaktiven Atommülls kommen laut Standortauswahlgesetz (StandAG) in Deutschland drei Wirtsgesteine infrage: Ton, Steinsalz und Kristallin (v. a. Granit). Doch keines dieser Gesteine ist ideal. Zwar besitzt jedes charakteristische Eigenschaften, die für eine Eignung als Atommüll-Lagerstätte sprechen. Darüber hinaus haben jedoch alle drei Gesteine besondere Merkmale, die Sicherheitsprobleme aufwerfen. Die Vor- und Nachteile lassen sich nicht einfach gegeneinander aufwiegen; sie sind immerzu ambivalent. Dieser Umstand ist im StandAG jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Die aufgestellten Vergleichskriterien ermöglichen keine wissenschaftlich fundierten Entscheidungen.

Es ist wie ein Vergleich zwischen Äpfeln und Birnen.

GRANIT etwa hat eine hohe Festigkeit und Stabilität. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass durch Rissbildungen im Gestein Wasser eindringt und Radioaktivität austritt.

TON dagegen ist formbar und kann Risse selbst verschließen. Allerdings ist das Gestein nicht hitzebeständig, was angesichts der hohen Temperaturen der hochradioaktiven Abfälle zum Nachteil gerät.

SALZ leitet Wärme gut ab. Jedoch ist Steinsalz bekanntlich wasserlöslich.

Jede der beschriebenen Eigenschaften könnte unter bestimmten Voraussetzungen fatale Auswirkungen auf die Sicherheit eines Atommüll-Lagers haben.

	STEINSALZ	TONSTEIN	KRISTALLIN (GRANIT)
			
EIGENSCHAFT			
DURCHLÄSSIGKEIT	weitgehend undurchlässig	gering	geklüftet – hoch ungeklüftet – gering
FESTIGKEIT	mittel	gering	hoch
FORMBARKEIT	hoch	hoch	spröde
TEMPERATUR-BELASTBARKEIT	hoch	gering	hoch
LÖSLICHKEIT	hoch	gering	sehr gering
WÄRMELEITFÄHIGKEIT	hoch	gering	mittel
RÜCKHALTEVERMÖGEN VON RADIONUKLIDEN	sehr gering	sehr hoch	hoch

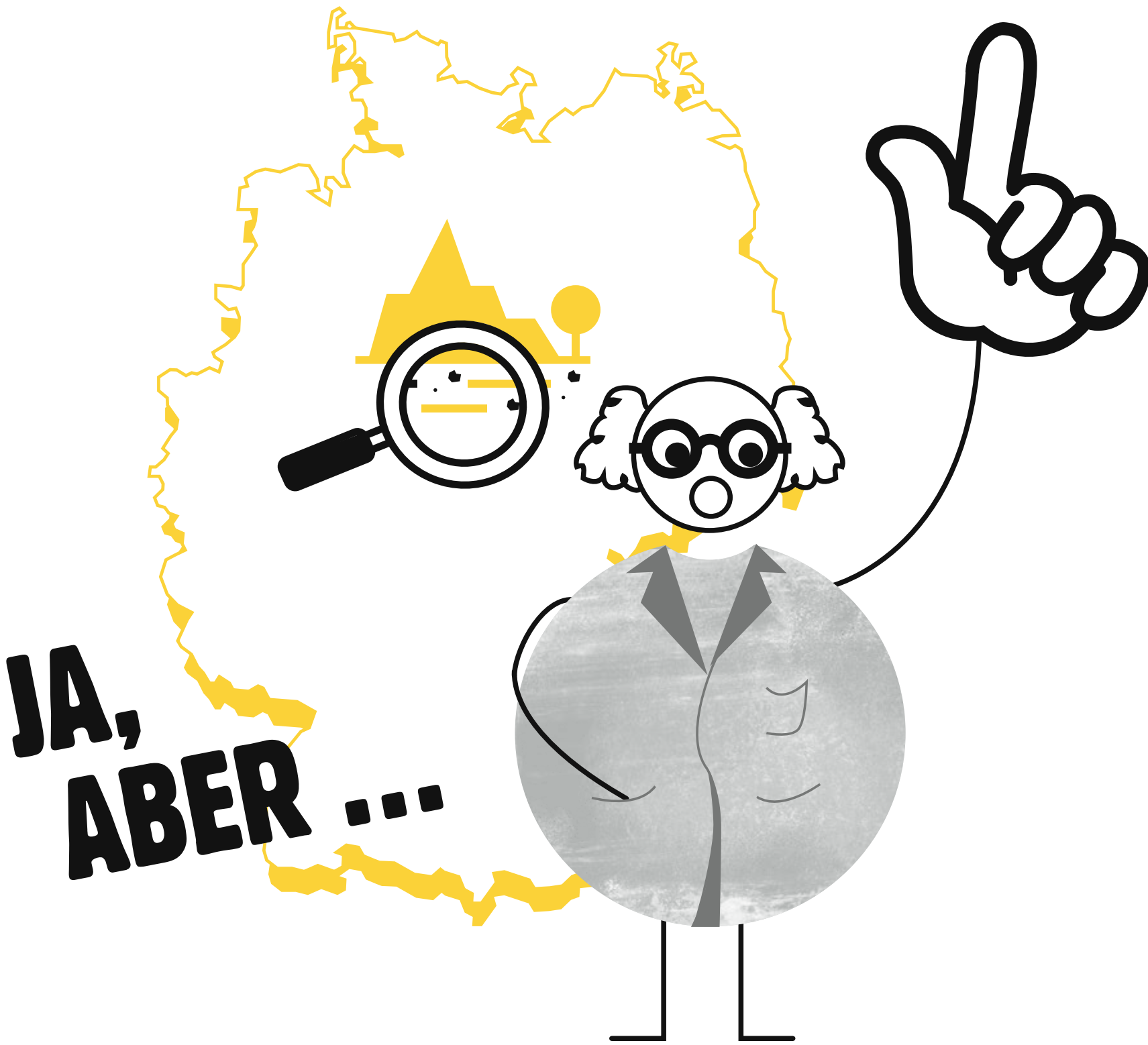
günstig / ungünstig / mittel

PI MAL DAUMEN: SO WISSENSCHAFTLICH IST DIE ATOMMÜLL-LAGER-SUCHE

Laut StandAG ist die Atommüll-Lager-Suche wissenschaftsbasiert. Aber stimmt das auch?

TIEFENGEOLOGISCHES LAGER: Das StandAG fordert die „bestmögliche“ Lagerung des Atommülls und begrenzt das Verfahren zugleich auf eine Methode: die Lagerung in einem Bergwerk. Dabei sind bislang fast alle tiefengeologischen Lagerstätten innerhalb weniger Jahrzehnte havariert. Eine hinreichende Erforschung alternativer Lagerungsmethoden ist nie erfolgt.

AKTIVER GEBIETSSCHUTZ: Entsprechend ihrer geologischen Gegebenheiten haben verschiedene Bundesländer versucht, bestimmte Kriterien durchzusetzen oder zu verhindern. Das Ergebnis sind politische Formelkompromisse statt wis-



senschaftliche Klarheit; vage geologische Kriterien, mit denen sich jeder Standort rechtfertigen lässt, wenn er politisch gewollt ist.

BLINDE FLECKEN AUF DER KARTE: Weite Teile Deutschlands sind tiefengeologisch kaum erforscht. Ist die vorhandene Datenlage zu einzelnen Regionen schlecht, kann der Bundestag sie aus dem Verfahren nehmen – obwohl sie vielleicht besser geeignet wären als andere Gebiete.

POLITIK STICHT WISSENSCHAFT: Bei allen Entscheidungen hat der Bundestag das letzte Wort. Dieser eigentlich demokratische Akt birgt aufgrund der eklatanten wissenschaftlichen Mängel im Verfahrenskonzept das Risiko der politischen Einflussnahme. Je schlechter die wissenschaftliche Begründung, desto größer das Einfallstor für politische Interessen. Am Ende entscheiden dann die Machtverhältnisse.



FEHLENDE EINSICHT

Transparenz von Anfang an? Von wegen! Im laufenden Suchverfahren verkommt der Vorsatz zur Floskel

STANDORTSUCHE – BLICKDICHT: PHASE 1

SCHRITT 1

Suchstart bis Zwischenbericht Teilgebiete (2017 – 2020)

- Über drei Jahre hinweg hält die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) geologische Basisdaten und Arbeitsergebnisse streng geheim. Die Öffentlichkeit tappt bis zur Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete im September 2020 völlig im Dunkeln.



SCHRITT 2

Zwischenbericht bis Auswahl der Standort-Regionen (ab Herbst 2020)

- Große Datenmengen bleiben weiterhin unter Verschluss. Sie stammen aus privaten Erkundungen (bspw. Rohstoff-Industrie) und sind durch das Eigentums- und Urheberrecht geschützt. Nur ein Expert*innen-Gremium hat Zugang zu den Akten.
- Während die Öffentlichkeit noch den Zwischenbericht diskutiert, beginnt die BGE mit dem nächsten Auswahlsschritt – wiederum hinter verschlossenen Türen.

DIE ALTERNATIVE: GLÄSERNE STANDORTSUCHE

Transparenz ist kein Selbstzweck. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für Glaubwürdigkeit, Akzeptanz und Sicherheit in einem Entscheidungsprozess, den diese Gesellschaft vor vielen nachkommenden Generationen verantworten muss.

Der „bestmögliche“ Standort setzt voraus, dass die Arbeitsschritte und Zwischenergebnisse der BGE für die Öffentlichkeit immer transparent und überprüfbar sind, damit ein Austausch und Korrekturen erfolgen können, bevor Fakten geschaffen sind.

.ausgestrahlt FORDERT:

1. Information:

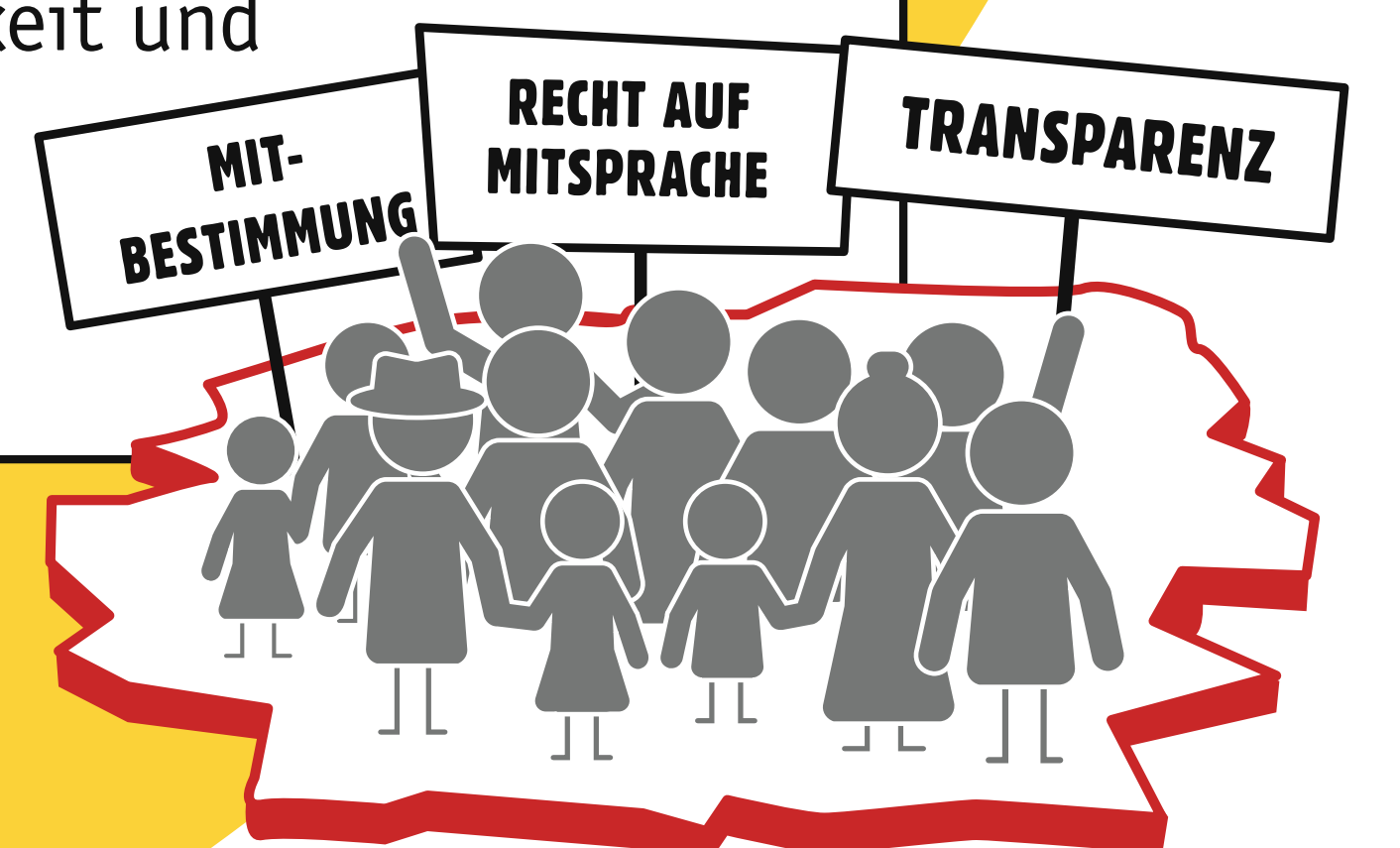
- Die BGE muss die Öffentlichkeit kontinuierlich und aktuell über Methoden der Standortsuche und über schrittweise Gebietsausschlüsse informieren.

2. Zugang:

- Alle für den Auswahlprozess relevanten Daten müssen unmittelbar veröffentlicht werden.
- Der Staat muss Betroffenen Mittel für unabhängige Expertise bereitstellen.

3. Mitsprache (statt ANHÖRUNG):

- Die BGE muss regelmäßig in einen ergebniswirksamen Austausch mit Betroffenen wie auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und Interessierten anderer gesellschaftlichen Gruppen treten.



In der Endlagerkommission hieß es, Transparenz und Offenheit sind die Grundprinzipien des Standortauswahlverfahrens. Doch entscheidende Akteure halten sich nicht daran. Die Endlagersuche wird noch Jahrzehnte dauern. Der Öffentlichkeit wird dies aber nicht kommuniziert. Man startet somit mit einer Anfangslüge in einen Prozess, der Glaubwürdigkeit voraussetzt.

Bruno Thomauske, ehemaliger Leiter des Projekts Gorleben und Ex-Mitglied der Atommüll-Kommission, im Tagesspiegel zu dem im Gesetz festgelegten Zieldatum für die Standortbenennung 2031.



ZWISCHENFAZIT: UNTERIRDISCH

Kritisches zum „Zwischenbericht Teilgebiete“

Am 28. September 2020 präsentiert die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) den „Zwischenbericht Teilgebiete“.

»54 Prozent der Fläche Deutschlands lassen eine günstige geologische Gesamtsituation für die dauerhafte Lagerung von hochradioaktiven Abfällen erwarten.«, behauptet die BGE.

Wie ist das möglich, obwohl große Bereiche der ausgewählten Fläche wenig bis gar nicht erforscht sind?

DIE ERKLÄRUNG:

Die BGE hat für ihre Auswahl geologische Modelle verwendet. Dabei werden einige bekannte Parameter auf ein bestimmtes Gebiet übertragen. Die BGE hat die pauschalen Modellaussagen jedoch nicht mit Hilfe von zusätzlichen Erkundungsdaten präzisiert. Sie hat nicht einmal die Regionen gekennzeichnet, zu denen keine aussagekräftigen tiefengeologischen Daten vorliegen. Stattdessen hat sie einfach mal angenommen, dort gäbe es überall ideale geologische Bedingungen. **Nur deshalb ist die halbe Republik angeblich „endlagertauglich“ – eine Mogelpackung.**

DAS PROBLEM:

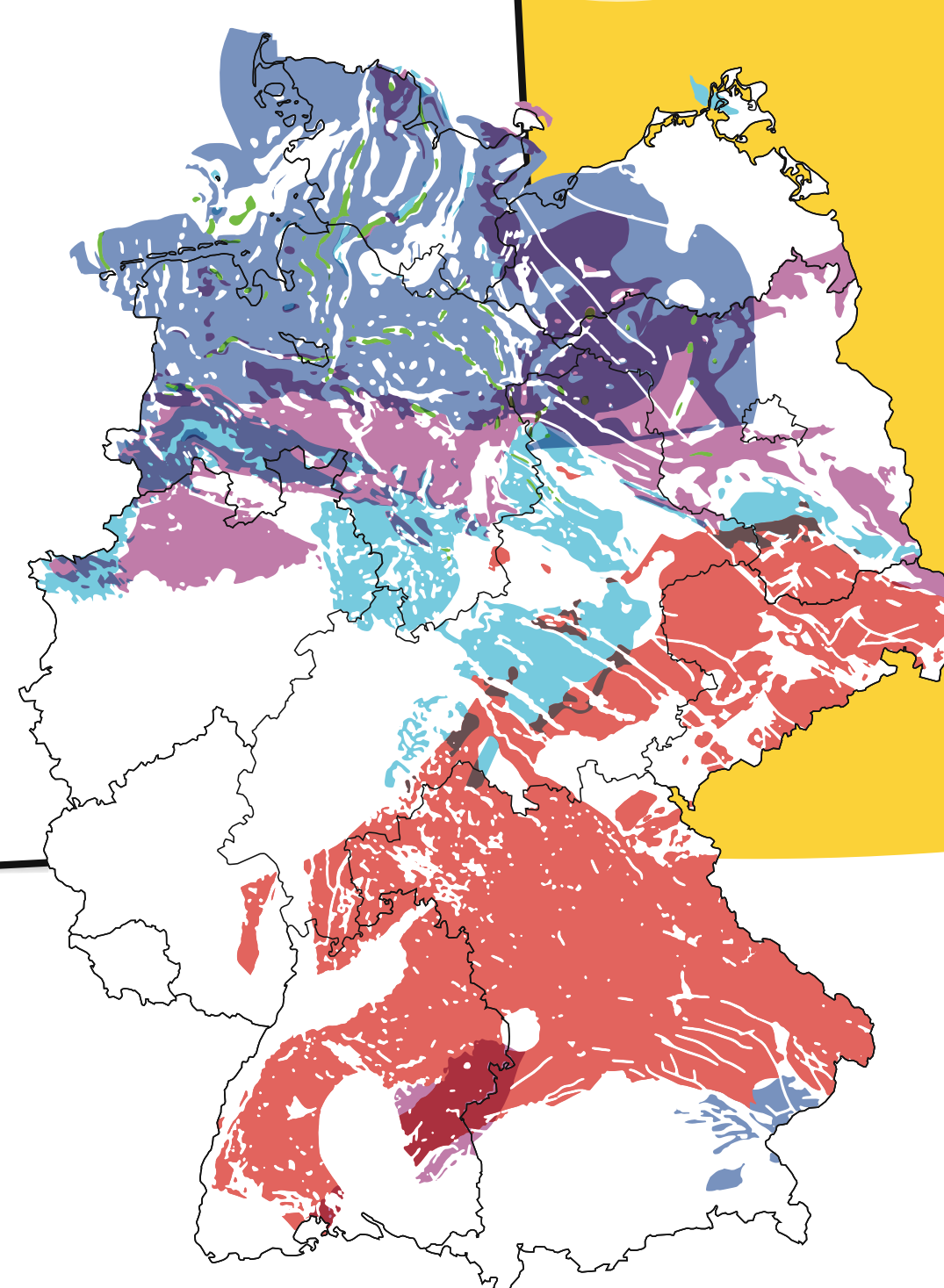
Die BGE hat mit der Auswahl von 54 Prozent des Bundesgebiets dafür gesorgt, dass die Betroffenheit allgemein bleibt und verhältnismäßig wenige Menschen aktiv werden und sich einmischen. Im nächsten Auswahlsschritt wird die Betroffenheit für etwa sechs bis zwölf Regionen, die dann zusammen nur noch weniger als ein Prozent der Landesfläche ausmachen, allerdings sehr konkret, doch dann sind bereits wesentliche Weichen im Verfahren gestellt.

„ausgestrahlt FORDERT:

Die BGE muss den Zwischenbericht revidieren und überarbeiten. Sie muss die Auswahl der Teilgebiete in einem transparenten Prozess präzisieren und Gebiete kennzeichnen, zu denen ihr keine aussagekräftigen geologischen Daten vorliegen.

ZWISCHENBERICHT TEILGEBIETE:

Im Zwischenbericht Teilgebiete benennt die BGE erstmals Gebiete, die für sie als mögliche Atommüll-Lager-Standorte infrage kommen. Die Veröffentlichung des Zwischenberichts ist als Verfahrensschritt in § 13 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) geregelt.

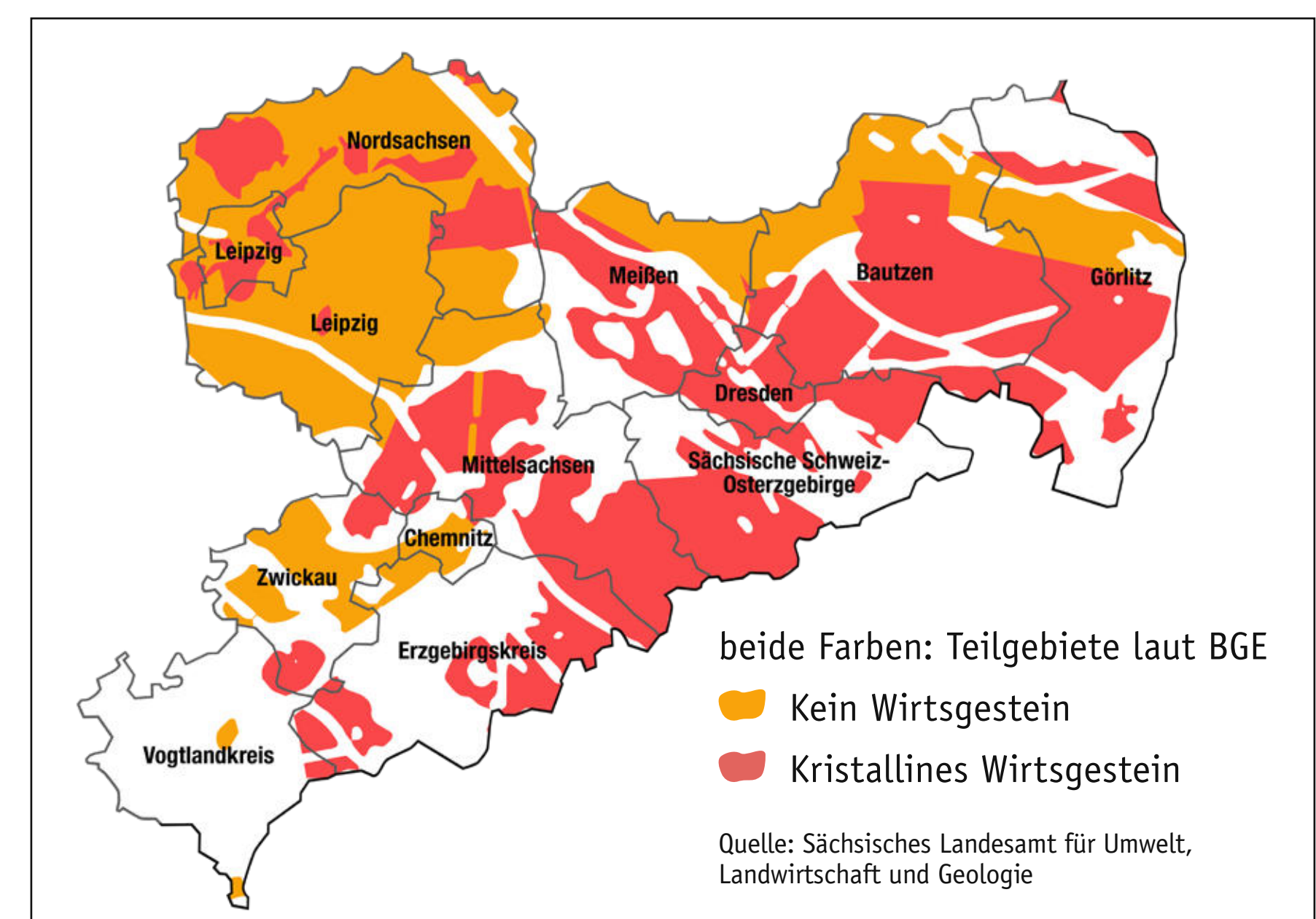


KRITIK VON DEN FACHLEUTEN DER BUNDESLÄNDER – BEISPIELE:

Die Expert*innen der meisten Bundesländer üben massive Kritik am Vorgehen der BGE und an der mangelnden Nachvollziehbarkeit des Zwischenberichts.

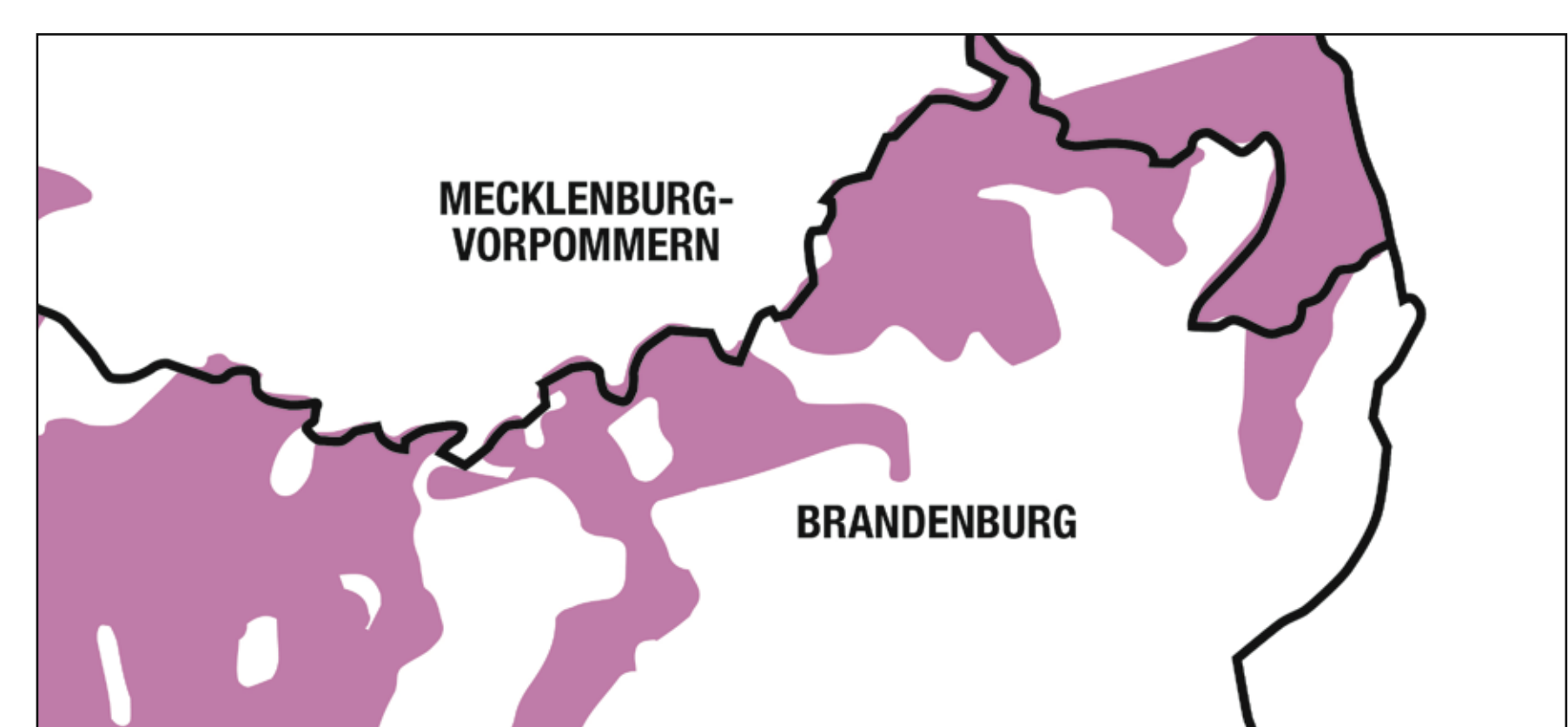
- **Auf der Teilgebiete-Karte sind Gebiete ausgewiesen, in denen die angegebenen Gesteine überhaupt nicht vorkommen.** Die entsprechenden Daten lagen der BGE vor, doch sie hat sie nicht angewendet.

Beispiel Sachsen:



- **Einige Teilgebiete enden scharf an den Landesgrenzen; das ist nicht geologisch, sondern politisch begründet:**

Die Untergrundmodelle der Bundesländer reichen oftmals nicht über das jeweilige Regierungsgebiet hinaus. Die BGE müsse diese Gebiete gesondert berücksichtigen, fordern die Geologischen Dienste der Länder.



- „Es fällt auf, dass die wissenschaftliche Qualität dieser Referenzdatensätze* sehr inhomogen ist und sich die BGE oftmals auf allgemeingültige Literatur, u. a. geowissenschaftliche Grundlagenwerke (...) beruft.“ (Geologischer Dienst Sachsen)

* Was sind Referenzdaten? Die BGE hat bei ihrer Gebietsauswahl Kenntnisse über ideale Gesteins-Bedingungen aus der allgemeinen Fachliteratur auf breite Gebiete übertragen. Mit Hilfe dieser sogenannten Referenzdaten trifft die BGE Aussagen über Regionen, über die sie eigentlich nichts weiß.